

Erforderliche Unterlagen zur Kfz-Zulassung

Für die Zulassung eines Fahrzeugs ist Voraussetzung, dass der/die Fahrzeughalter/in keine Gebühren- oder Kfz-Steuerrückstände hat.

Übersicht der erforderlichen Unterlagen zur Zulassung bzw. Änderung	Personal- ausweis / Reisepass im Original (*1)	Zulassungs- bescheinigung Teil II (ZBII) (Fahrzeugbrief) (*2)	Zulassungs- bescheinigung Teil I (ZBI) (Fahrzeugschein)	eVB-Nr. (elektronische Ver- sicherungs- bestä- tigung) (*3)	bisherige amtliche Kennzeichen	Hauptuntersuchungsbericht (HU) / techn. Gutachten / ggf. Sicherheits- prüfung (SP)	Vollmacht bei Erledi- gung durch Dritte (*4)	SEPA- Mandat zum Einzug der Kfz-Steuer	weitere notwendige Unterlagen und Hin- weise
Neuzulassung eines fabrikneuen Fahrzeugs	X	X		X		ggf. Gutachten	X	X	EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC Papier) ggf. jeder Baustufe
Umschreibung auf einen neuen Halter	X	X	X	X	X (wenn zugelassen) nicht bei Kennzeichen- beibehaltung des zuge- lassenen Fahrzeugs	X	X	X	Die bundesweite Kennzeichenmitnahme ist auch bei Halterwechsel möglich, wenn das Fahrzeug noch zugelassen ist.
Umschreibung von au- ßerhalb nach Dresden, gleicher Halter	X	X nicht bei Kennzeichen- beibehaltung des zuge- lassenen Fahrzeugs	X	X nicht bei Kennzeichen- beibehaltung des zuge- lassenen Fahrzeugs	X nicht bei Kennzeichen- beibehaltung des zuge- lassenen Fahrzeugs	X	X	X nicht bei Kennzeichen- beibehaltung des zuge- lassenen Fahrzeugs	Die bundesweite Kennzeichenmitnahme ist möglich, wenn das Fahrzeug noch zugelassen ist.
Wiederzulassung Innerhalb Dresdens	X	X nicht erforderlich, wenn gleicher Halter und glei- ches Kennzeichen	X	X	X wenn diese wieder ge- nutzt werden sollen	X	X	X	
Außerbetriebsetzung			X		X				ggf. zusätzlich Nachweis über die Verwertung des Fahrzeugs
Adressänderung innerhalb Dresdens	X	(*5)	X			X	X		auch im Bürgerbüro möglich, wenn noch kein Adressaufkleber in der ZBI eingeklebt ist
Namensänderung	X	X	X			X	X		ggf. standesamtliche Dokumente
Eintragung technische Änderung	X	X Nur wenn Daten der ZBII betroffen sind.	X	X Nur bei Änderung der Fahrzeugart		X	X		Die ZBII ist nur notwendig, wenn die Änderung auch die Daten der ZBII betreffen.
Saisonkennzeichen beantragen oder ändern	X	X	X	X	X	X	X		
Zulassung importiertes Fahrzeug / Einfuhr	Siehe extra Informationsblatt zur Einfuhr von Fahrzeugen aus dem Ausland / Zulassung importiertes Fahrzeug → zu finden unter www.dresden.de/kfz								
Kurzzeitkennzeichen / Ausfuhrkennzeichen	Siehe extra Informationsblatt zu Kurzzeit- bzw. Ausfuhrkennzeichen → zu finden unter www.dresden.de/kfz								

(1) Zusätzlich bei Minderjährigen: Einverständniserklärung der Eltern zur Zulassung des Fahrzeuges, ansonsten eine Erklärung über die Alleinerziehung.

Der Nachweis der Halterdaten bei Firmen erfolgt über Handels-, Vereins-, Genossenschaftsregisterauszug mit Dresdner Adresse und / oder Gewerbeanmeldung / Gewerbeerlaubnis, sonstige öffentlich rechtliche Urkunden aus denen die korrekte Dresdner Anschrift entnommen werden kann, Nachweis aus Architekten-, Ärzte- oder Rechtsanwaltskammer, Mietvertrag der Kanzlei / der Praxisräume; alles in beglaubigter Kopie oder im Original, ggf. Vollmacht des Geschäftsführers - (die Unterlagen werden nicht einbehalten).

(2) Bei Kleinkrafträdern, Krafträder bis 125 cm³, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhänger für Sportzwecke ist die amtliche Betriebserlaubnis oder EG-Übereinstimmungserklärung (COC-Papier) vorzulegen.

(3) Zum Nachweis über das Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine 7-stellige Versicherungsbestätigungsnummer (eVB-Nr.) vorzulegen, diese erhalten Sie bei Ihrem Versicherungsunternehmen.

(4) Ein gültiges Ausweisdokument vom Halter und vom Bevollmächtigten ist vorzulegen. Die Vollmacht muss das Einverständnis zur Bekanntgabe etwaiger Gebühren- und Kfz-Steuerrückstände enthalten.

(5) Die Vorlage des Fahrzeugbriefes (alter Art) ist nur dann erforderlich, wenn im Fahrzeugschein (alter Art) im Feld „Standort“ kein Platz für die Eintragung der neuen Anschrift besteht. In diesem Fall werden die alten Fahrzeugpapiere in Zulassungsbescheinigung Teil I und II getauscht

Sind die Voraussetzungen für die internetbasierte Bearbeitung erfüllt, können Neuzulassungen, Umschreibungen, Wiederzulassungen, Adressänderungen sowie Außerbetriebsetzungen über das i-Kfz-Portal durchgeführt werden. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.dresden.de/i-kfz.

Meldepflichten

- Bei einer **Adressänderung** und / oder **Namensänderung** innerhalb von Dresden sind die Fahrzeugpapiere unverzüglich bei der Zulassungsbehörde zu ändern. Die reine Adressänderung (Umgang innerhalb von Dresden) kann auch in einem Bürgerbüro vorgenommen werden (Erläuterungen zu (5) beachten!).
- **Hinweise zum Verkauf eines zugelassenen Fahrzeuges**
Beim Fahrzeugverkauf kommen die Käufer eines Fahrzeuges oftmals nicht ihrer Pflicht zur Umschreibung des Fahrzeuges nach. Dadurch zahlt der Verkäufer weiterhin die Kfz-Steuer und Versicherung.

Die in vielen Kaufverträgen getroffene Vereinbarung "der Käufer verpflichtet sich zur Außerbetriebsetzung oder Ummeldung innerhalb von drei Tagen" nutzt fast nichts, wenn dieser sich nicht daran hält. Bußgeldbescheide, Nachfragen, Mahnungen und Verwarnungen gehen weiter an Ihre Adresse, und Sie müssen sich aufwendig rechtfertigen. **Der sicherste Schutz ist die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs vor Übergabe an den Fahrzeugkäufer.**

Sollten Sie dennoch das Fahrzeug im zugelassenen Zustand verkaufen, übersenden Sie der Kfz-Zulassungsbehörde unverzüglich eine **Veräußerungsanzeige** nach § 13 Abs. 4 FZV (Vorlagen erhältlich in der Kfz-Zulassung, auf www.dresden.de/kfz, ADAC, ...).

Die **Veräußerungsanzeige** muss mindestens enthalten:

- das amtliche Kennzeichen
- Bestätigung des Verkäufers und des Käufers per Unterschrift, dass die Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II (Fahrzeugschein und –brief) übergeben worden sind (mit Datum).
- Name/Vorname und Anschrift des Veräußerers und des Erwerbers (bitte genau anhand des Personalausweises überprüfen, möglichst Geburtsdatum, Ausstellungsort/- datum angeben)

Bei Verkauf von Fahrzeugen empfehlen wir Ihnen dringendst, diese nur außer Betrieb gesetzt zu verkaufen. Erst am Tag der Außerbetriebsetzung erlischt die Kfz-Steuerpflicht und die Haftpflichtversicherung ruht.

Tipps zur Zulassung in der Zulassungsbehörde Dresden

- Mit der **Außerbetriebsetzung** kann das Kennzeichen für eine spätere Zulassung eines Fahrzeuges für längstens ein Jahr reserviert werden. Erfolgt keine **Reservierung**, wird das Kennzeichen wieder frei und kann ab dem Folgetag einem anderen Fahrzeug zugeteilt werden.
- Sind Ihnen **Kennzeichenschilder gestohlen** worden oder anderweitig **abhanden gekommen**, ist in jedem Fall eine Umkennzeichnung notwendig. Ein Diebstahl muss vorher der deutschen Polizei gemeldet werden.
- Vordrucke für das **SEPA-Lastschriftverfahren** zur Zahlung der **Kfz-Steuer** (SEPA-Lastschriftmandat) stehen im Internet unter der Adresse www.dresden.de/kfz bzw. www.zoll.de als Download zur Verfügung. Unter diesen Internet-Adressen und unter www.amt24.sachsen.de oder beim jeweiligen Hauptzollamt erhalten Sie auch zusätzliche Informationen zum Lastschrifteinzugsverfahren für die Kfz-Steuer.
- Eine **Feinstaubplakette** können Sie für 5 Euro in der Kfz-Zulassungsbehörde Dresden erhalten.
- Reservieren Sie Ihr **Wunschkennzeichen** online unter wunschkennzeichen.dresden.de
- **Unnötige Wartezeit muss nicht sein! Buchen Sie unter www.dresden.de/kfz-termine Ihren Termin in der Kfz-Zulassungsbehörde.** Ohne Termin ist die Bearbeitung Ihres Anliegens nur in Ausnahmefällen möglich.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Informationsschalters im Eingangsbereich der Zulassungsbehörde gern zur Verfügung.

Kontaktmöglichkeiten: Telefon: 0351/488-8008, Fax: 0351/488-8009
Internet: www.dresden.de/kfz
E-Mail: kfz-zulassung@dresden.de

Postanschrift: Landeshauptstadt Dresden, Ordnungsamt,
Kfz-Zulassungsbehörde, Postfach 120020,
01001 Dresden

Sitz: 01239 Dresden (Nickern), Hauboldstr. 7

Anfahrtsmöglichkeiten: mit dem Bus: Linie 66 bis Haltestelle Gamigstraße
mit dem Auto: Parkplatz vorhanden (gebührenpflichtig)

Unsere Sprechzeiten: Mo: 9.00 - 12.00 Uhr
Di: 9.00 - 18.00 Uhr
Mi: 9.00 - 12.00 Uhr
Do: 9.00 - 18.00 Uhr
Fr: 8.00 - 12.00 Uhr

Terminreservierung: www.dresden.de/kfz-termine

Wir wünschen Ihnen allzeit eine gute Fahrt! Ihre Kfz-Zulassungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden

Stand: 11.06.2021